

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 20. Mai 1948

Nr. 20

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. Mai 1948 können bezogen werden:

### Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	7	207	307	607
0-3 J.	300	8	208	308	608
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	400	8	208	308	608
über 6 J.	1000	7	207	307	607
über 6 J.	1000	8	208	308	608
über 6 J.	200	9	209	309	609

### Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	550 g auf Abschnitt	59
Schwerarbeiter 1. Kategorie	300 g auf Abschnitt	175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt	275
	300 g auf Abschnitt	276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt	375
	350 g auf Abschnitt	376
Werdende und stillende Mütter	300 g auf Abschnitt	909

### Fleisch:

Normalverbraucher und TSV in Butter, TSV in Brot und TSV in Brot und Butter	
J 1	50 g auf Abschnitt 14, 214, 114, 514
J 2	50 g auf Abschnitt 15, 215, 115, 515
	50 g auf Abschnitt 16, 216, 116, 516
Erw.	50 g auf Abschnitt 15, 215, 115, 515
Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 279-280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 379-380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende und stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 911-912

### Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 19. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

### Teigwaren für Monat Mai

Für Monat Mai 1948 erhalten Normalverbraucher u. Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen Teigwaren, und zwar:

500 g auf Abschnitt 36 der Mai-Lebensmittelkarte.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191;

Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291;

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 391 der Mai-Zulagekarten.

Der Aufruf der Ware kann nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler erfolgen. Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen.

### Käse für Monat Mai

Normalverbraucher und TSV. in Brot über 6 Jahre erhalten für Monat Mai 1948 Käse, und zwar:

von 6-10 J. 100 g auf Abschn. 45 bzw. 145,

über 10 J. 125 g auf Abschn. 45 bzw. 145.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 2. Kat. 50 g auf Abschn. g. und i  
3. Kat. je 50 g auf Abschn. e

der Mai-Lebensmittel- und Zulagekarten.

### Speiseöl für Schwerarbeiter

Für Monat Mai 1948 erhalten Schwerarbeiter aller Kategorien Speiseöl, und zwar:

1. Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,

2. Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,

3. Kategorie 270 g auf Abschnitt 371

der Mai-Schwerarbeiterzulagekarten.

Der Bezug kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhandlungen erfolgen. Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen.

### Eierkonservierung

Im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums in Tübingen wird bekanntgegeben:

Es ist nicht vorgesehen, Eier in größerem Umfange zu konservieren, um sie im Winter auszugeben. Die Konservierung wird sich auf den Bedarf der Krankenhäuser, Heime und verwandter Einrichtungen beschränken müssen. Die Haushaltungen werden deshalb aufgefordert, durch rechtzeitiges Einlegen von Eiern aus den laufenden Zuteilungen einen ausreichenden Wintervorrat selbst zu schaffen.

Calw, 12. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

### Ergebnis der Wahlen der Ausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen in Neuenbürg, Nagold und Calw

In den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg wurden gewählt:

#### I. Vertreter der Versicherten:

1. Furr Wilhelm, Gewindeschneider in Calmbach;
2. Wagner Wilhelm, Lagerhalter in Calmbach;
3. Haas Carl, Schreiner in Neuenbürg;
4. Blaich Friedrich, Molker in Neuenbürg;
5. Schlotter Eugen, Buchdrucker in Neuenbürg;
6. Etzel Erwin, Maurer in Wildbad;
7. Schnier Wilh., Angestellter in Neuenbürg;
8. König Gotthilf, Haumeister in Dobel;
9. Willig Wilh., Schreiner in Wildbad;
10. Faatz Wilh., kaufm. Angestellter in Wildbad;
11. Proß Christof, Wegwart in Calmbach;
12. Keck Albert, Schneidermeister in Neuenbürg.

#### II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Müller Erich, Fabrikant in Birkenfeld;
2. Kainer Franz, Flaschnermeister in Neuenbürg;
3. Walz Gottlieb, Landwirt in Langenbrand;
4. Jäger Eugen, Prok. in Calmbach;
5. Fehrenbach Robert, Schreinermeister in Neuenbürg;
6. Zobel Oswald, Hotelbesitzer und Bürgermeister in Herrenalb.

In den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nagold wurden gewählt:

#### I. Als Vertreter der Versicherten:

1. Schmid Max, Schneider in Emmingen;
2. Martini Gottlieb, Glaser in Emmingen;
3. Bader Fritz, Schreiner in Altensteig;
4. Benz Heinrich, Schweißer in Ebhausen;
5. Wurster Johannes, Schreiner in Nagold;
6. Martin Alfred, Schleifer in Altensteig;
7. Waidelich Georg, Weber in Ebhausen;
8. Kiefer Anton, Spinner in Gündringen;
9. Schlecht Ernst, Gipser in Altensteig;
10. Ilg Hermann, Schreiner in Nagold;
11. Speidel Erhard, Hausverw. in Nagold;
12. Bauer Fritz, fr. Silberarbeiter in Altensteig.

#### II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Gauß Ernst, Fabrikant in Rohrdorf;
2. Walz Johann, Obermeister in Nagold;
3. Schmid Jakob, Landwirt in Nagold;
4. Kaltenbach Otto, Fabrikant in Altensteig;
5. Luz Robert, Gerbermeister in Altensteig;
6. Breitling Eugen, Bürgerm. in Nagold.

In den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw wurden gewählt:

#### I. Als Vertreter der Versicherten:

1. Kusterer Georg, Arbeiter in Calw;
2. Soulier Jakob, Werkmeister in Teinach;
3. Burg Kath., kaufm. Angest. in Hirsau;
4. Huß Otto, landw. Verw. in Stammheim;
5. Dagne Franz, Gewerkschaftssekretär in Calw;
6. Leopold Willi, Ing. in Calw;
7. Blaich Richard, Beh.-Angest. in Calw;
8. Starzmann Friedrich, Stricker in Altburg;
9. Walther Luise, Directrice in Calw;
10. Rentschler Friedrich, Holzarbeiter in Hirsau;
11. Eisenmann Johann, Mechaniker in Unterreichenbach;
12. Siegel Alfred, Schmiedmeister in Bad Teinach.

#### II. Als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Georgii Hermann, Fabrikdirektor, Calw;
2. Ballmann Hans, Kreisinnungs- und Tapeziermeister in Calw;

## Werktägliches Ladenschluß

Nachstehend werden neue Bestimmungen über den Ladenschluß bekanntgemacht:

Verordnung des Arbeitsministeriums über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen (werktäglicher Ladenschluß) vom 9. 4. 1948: Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2471) in der Fassung der Verordnung vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 24) werden die Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen wie folgt einheitlich geregelt:

### § 1

#### Beginn der Verkaufszeit

Offene Verkaufsstellen jeder Art sind spätestens um 8 Uhr vormittags zu öffnen.

### § 2

#### Mittagspause

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, ihre Geschäfte über Mittag ab 12.30 Uhr während zwei Stunden geschlossen zu halten. Die Schließungsdauer soll jedoch in der gleichen Gemeinde einheitlich sein.

An Samstagen und an den Tagen vor Fest- und Feiertagen wird die Mittagspause auf die Zeit von 12.30 bis 13.30 Uhr festgesetzt.

### § 3

#### Ende der Verkaufszeit

Offene Verkaufsstellen jeder Art dürfen nicht vor 18 Uhr, an Samstagen und an den Tagen vor Fest- und Feiertagen nicht vor 17 Uhr geschlossen werden.

### § 4

#### Schließungstage

Jeden Mittwoch haben alle Verkaufsstellen geschlossen zu halten.

Ist der Mittwoch ein ortsbühlicher Markttag, so kann das Landratsamt einen anderen Werktag als Schließungstag bestimmen.

Ist der Donnerstag ein Fest- oder Feiertag, so sind alle Verkaufsstellen am Mittwoch offen zu halten.

Für die Nicht-Lebensmittelgeschäfte kann nach Anordnung des Landratsamtes einheitlich in einzelnen Gemeinden ein weiterer Schließungstag zugelassen werden. Das gleiche gilt für Bäckereien und Metzgereien, soweit besondere Verhältnisse (z. B. erhöhte Anforderungen der Besatzungsmacht an diese Betriebe an bestimmten Wochentagen) es erfordern.

An bestehenden Sonderregelungen bezüglich der Schließungstage für Apotheken wird nichts geändert.

### § 5

#### Regelungen für Handwerksbetriebe

Regelungen für Handwerksbetriebe, z. B. die Festsetzung von Annahme- oder Ausgabestagen für Reparaturwerkstätten von Schuhmachern, Optikern, Uhrmachern usw., oder

3. Mast Jakob, Bürgermeister und Landwirt in Sommenhardt;
4. Perrot Heinrich, Fabrikant in Calw;
5. Müller Wilhelm, Bauunternehmer und Maurermeister in Calw;
6. Gugeler Gottlieb, Insp., Landwirt und Bürgermeister in Stammheim.

Für einen Vertreter, der vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, rückt derjenige Stellvertreter ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der ausgeschiedene Vertreter angehört und auf dieser an höchster Stelle steht. Für diesen Stellvertreter rückt der auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters gültig vorgeschlagene, noch nicht gewählte, in der Reihenfolge nach, in der er in der Liste aufgeführt ist. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Versicherungsamt Calw angefochten werden.

Calw, 12. Mai 1948

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

die Festlegung von Schließungstagen im Friseurgewerbe bleiben im allgemeinen der Fachinnung oder einer sonstigen Organisation des Handwerks überlassen. Das Landratsamt kann jedoch Anordnungen über die Offenhaltung von Handwerksbetrieben treffen, soweit es zur Sicherstellung einer geordneten Versorgung der Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen dringend erforderlich ist.

### § 6

#### Sonderregelungen

Reine Tabakwaren-Fachgeschäfte haben nach Aufruf der Tabakwaren für die Dauer einer Woche die gleichen Verkaufszeiten wie die Lebensmittelgeschäfte einzuhalten.

Reine Wein- und Spirituosen-Handlungen haben, soweit ihnen Waren zur Abgabe zugewiesen werden, die gleichen Verkaufszeiten wie die Lebensmittelgeschäfte einzuhalten.

Bisher bestehende, von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 abweichende Regelungen für das Bedürfnisgewerbe, insbesondere bezüglich eines früheren Milchverkaufs, bleiben unberührt.

In ländlichen Orten mit weniger als 3000 Einwohnern dürfen offene Verkaufsstellen nach Bestimmung des Landratsamtes während der Sommermonate — April bis September — bis 21 Uhr geöffnet sein. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Arbeitszeit der Angestellten darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) dürfen dabei nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Offenen Verkaufsstellen mit angeschlossenen Herstellungs- oder Reparaturbetrieb kann vom Landratsamt eine abweichende Regelung der Verkaufszeiten für den Nachmittag gestattet werden, wenn der Herstellungs- oder Reparaturbetrieb im Verhältnis zu der Verkaufstätigkeit von überwiegender Bedeutung ist und andernfalls die Herstellungen oder die Reparaturen erhebliche Verzögerungen erleiden würden. Ladengeschäfte von Handwerkern, die von der Werkstatt räumlich getrennt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

### § 7

#### Vorübergehende Schließungen

Mit Zustimmung des Landratsamtes dürfen Einzelhandelsgeschäfte vorübergehend geschlossen werden, wenn dringende Gründe (Erkrankung, Betriebsferien oder dergl.) vorliegen. Hierbei ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

### § 8

#### Weitere Ausnahmegenehmigungen

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Landratsämter über die in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus weitere Ausnahmen zulassen. Hierfür ist eine Ermächtigung des Arbeitsministeriums im Einzelfall erforderlich.

### § 9

#### Aushang

An jeder offenen Verkaufsstelle ist an von außen deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen. Weichen diese Zeiten von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 ab, so muß dieses Schild mit dem Stempel des Landratsamtes versehen sein.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

Die Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2471) in Verbindung mit § 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 447) bestraft.

Ergänzend hierzu wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Mittagspause beginnt im Kreis Calw einheitlich für alle Verkaufsstellen um 12.30 Uhr.

2. Für die Nichtlebensmittelgeschäfte und Metzgereien wird als weiterer Schließungstag — wie bisher — der Montag festgesetzt. Ist jedoch der Dienstag ein Fest- oder Feiertag, so ist montags offenzuhalten.

3. Von einer Regelung für die Handwerksbetriebe ohne offene Verkaufsstellen wird zunächst abgesehen.

4. Wie bisher dürfen offene Verkaufsstellen mit angeschlossenen Herstellungs- oder Reparaturbetrieb nachmittags, mit Ausnahme an Samstagen, schließen, soweit die Herstellungs- und Reparaturtätigkeit im Verhältnis zu der Verkaufstätigkeit von überwiegender Bedeutung ist und andernfalls die Herstellungen oder die Reparaturen erhebliche Verzögerungen erleiden würden. Ladengeschäfte von Handwerkern, die von der Werkstatt räumlich getrennt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

5. In ländlichen Orten mit weniger als 3000 Einwohnern, also in allen Gemeinden mit Ausnahme von Calw (ohne Alzenberg), Altensteig (ohne Altensteig-Dorf), Birkenfeld, Calmbach, Herrenalb, Milsau, Bad Liebenzell, Nagold (ohne Iselshausen), Neuenbürg und Wildbad (ohne Nebenorte) dürfen offene Verkaufsstellen während der Sommermonate — April bis September — bis 21 Uhr geöffnet sein. Dabei sind die Vorschriften des § 6 Abs. 4 der vorstehenden Verordnung zu beachten.

Diese Bestimmungen treten erst mit Verkündung der Verordnung im Regierungsblatt in Kraft. Die bisher ergangenen Vorschriften sind dann hinfällig und treten außer Kraft. Die Bürgermeisterämter werden entsprechend einer Weisung des Arbeitsministeriums gebeten, die Durchführung der Verordnung sicherzustellen und gegebenenfalls bei wiederholten Zuwiderhandlungen Strafanzeige zu erstatten.

Calw, 12. Mai 1948.

Landratsamt.

#### Hagelversicherung

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen der Landwirtschaft die Versicherung ihrer Felderzeugnisse mehr denn je zur Pflicht.

Zur Förderung und Erleichterung der Hagelversicherung ist die zwischen dem Land Württemberg-Hohenzollern mit der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft a. G. bestehende Uebereinkunft auch für das Jahr 1948 fortgesetzt worden. Hiernach sind die Landwirte in Südwürttemberg, die sich bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettovorprämie und des Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds, der auf 80 v. H. der Nettovorprämie festgesetzt wurde, von jeder Nachschußpflicht befreit. Es wird daher erwartet, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern, haben in Notfällen vom Lande keine Unterstützung zu erwarten.

Landratsamt.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

Dreieinigkeitsfest, 23. Mai 1948:

8.00 Uhr Christenlehre f. d. Söhne (Geprägs)  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Dohmstreich)  
10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Dienstag, 25. Mai:

20.00 Uhr für Frauen und Mädchen im Vereinshaus: Bericht von Missionarin Eilfriede Harder v. d. Rhein. Mission über Gottes Wirken unter den Frauen des Bataklandes

Mittwoch, 26. Mai:

7.30 Uhr Schülergottesdienst  
8.30 Uhr Betstunde

Donnerstag, 27. Mai:

20.00 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.